

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 012 / 2021 der Stadt Eschborn

### Bebauungsplan Nr. 254 „Wiesenbad“ Offenlage nach § 3 Abs.2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer Sitzung am 04.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes 254 – Wiesenbad mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan 254 - Wiesenbad soll die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Wiesenbades als kombiniertes Hallen- und Freibad durch die Festsetzung von Gemeinbedarfs- und Grünflächen schaffen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke

Gemarkung Eschborn, Flur 12, die Flurstücke 127/1, 127/2, 128/1, 129, 130, 134/1, 135, 162/2, 162/3, 163, 164, 168, 171, 172/2, 175/1, 178/1, 179/2, 216/9 teilweise und 216/10

und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



### Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 254

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 254 mit Begründung und Umweltbericht werden im Internet unter der Adresse

<https://www.eschborn.de/leben-in-eschborn/planen-bauen-und-wohnen/oeffentliche-auslegungen-von-bebauungsplaenen/>

in der Zeit vom

**17.02.2021 bis zum 19.03.2021**

einsehbar sein.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gem. PlanSiG vom 20. Mai 2020 auf die Auslegung im Rathaus verzichtet.

Gedruckte Exemplare der ausgelegten Unterlagen können nach Anforderung bei der unten genannten Adresse zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können bis zum 19. März 2021 unter Verwendung des entsprechenden Formulars auf der oben genannten Internetseite oder schriftlich wie folgt abgegeben werden:

Magistrat der Stadt Eschborn  
Fachbereich 5 - Planen und Bauen  
Rathausplatz 36  
65760 Eschborn  
E-Mail: [bauen@eschborn.de](mailto:bauen@eschborn.de)

Die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Eschborn abzugeben, besteht aufgrund der Covid 19 Pandemie nicht.

Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es werden folgende Dokumente im Internet bereitgestellt:

Entwurf des Bebauungsplans 254 – Wiesenbad

Begründung

Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Umweltberichtes

Betrachtung insbesondere von Vogelarten, Reptilien und Amphibien im Geltungsbereich mit dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände bestehen.

Eschborn, den 5. Februar 2020

Adnan Shaikh  
Bürgermeister